

Vertrags- und Leistungsbedingungen (VLB) für breitbandige IP-Anbindungen

der KAMP Netzwerkdienste GmbH, Vestische Straße 89–91, 46117 Oberhausen, im Folgenden „KAMP“ genannt.

§ 1 Vertragspartner, Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese VLB regeln die vertraglichen Beziehungen für breitbandige IP-Anbindungen zwischen den Vertragspartnern. Vertragspartner sind KAMP und der Kunde, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist. Ergänzend zu diesen VLB gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der KAMP Netzwerkdienste GmbH.
- 1.2 Vertragsgegenstand sind Dienstleistungen zur Bereitstellung einer oder mehrerer breitbandiger Anschlussleitungen zur Übermittlung von IP-Paketen vom und zum Internet bzw. zur Anbindung eines IP-kompatiblen Netzwerkes („LAN“). Hierfür steht dem Kunden eine Vielzahl möglicher Produktvarianten zur Verfügung, die auf unterschiedlichen Technologien basieren. Der genaue Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus dem Antragsformular/Angebot und diesen VLB.

§ 2 Auftragserteilung

- 2.1 Der Kunde beauftragt KAMP schriftlich über das entsprechende Antragsformular oder gemäß Angebot von KAMP. Der Auftrag kann postalisch oder per Fax erteilt werden. Der Kunde hat bei Auftragserteilung gültige Kontaktdaten anzugeben und diese bei KAMP stets aktuell zu halten. Hierüber erfolgt ein Großteil der KAMP-Kundenkommunikation.
- 2.2 Die Annahme des Auftrags durch KAMP erfolgt nach Kontrolle der Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit sowie einer Prüfung der technischen Realisierbarkeit. Für die technische Realisierbarkeit einer IP-Anbindung muss die Verfügbarkeit der jeweiligen Zugangstechnologie für jeden gewünschten Kundenstandort individuell geprüft werden.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn KAMP dem Kunden die Annahme des Auftrags verbindlich bestätigt hat, spätestens mit dem Zugang der Zugangsdaten beim Kunden. Erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung der KAMP IP-Anbindung zu einem früheren Zeitpunkt, kommt der Vertrag bereits durch die Betriebsfähigkeit zustande.

§ 3 Installation, Bereitstellung, Betriebsfähigkeit

- 3.1 Zur Installation der verschiedenen Produktvarianten nutzt KAMP die vom Kunden im Auftrag übermittelten Daten. Der Kunde versichert, dass diese Daten korrekt und vollständig sind. KAMP weist darauf hin, dass es durch die Übermittlung von fehlerhaften Auftragsdaten durch den Kunden zu Verzögerungen in der Bereitstellung kommen kann, die KAMP nicht zu vertreten hat. Die dadurch nachweislich entstandenen Kosten kann KAMP gegenüber dem Kunden geltend machen.
- 3.2 Der Kunde erhält Zugangsdaten und die Mitteilung des Bereitstellungstermins für KAMP IP-Anbindungen ausschließlich schriftlich per Post oder Fax. Die benötigte Zeit für den Postversand ist zusätzlich zu berücksichtigen und hat keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung.
- 3.3 Die Betriebsfähigkeit liegt mit der technischen Bereitstellung der IP-Anbindung durch KAMP vor. KAMP berechnet die Leistung ab dem Tag der Betriebsfähigkeit.
- 3.4 Die Freischaltung und Einrichtung von festen IP-Adressen nach den Vergaberichtlinien des RIPE erfolgt bei der Auftragserteilung oder nach Kontaktierung des KAMP-Service durch den Kunden.
- 3.5 Der Kunde ist für die Installation einer Netzabschlusseinrichtung (z. B. Router) selbst verantwortlich. Es obliegt dem Kunden KAMP mit der Installation entgeltpflichtig zu beauftragen. Der Kunde hat auf seine Kosten die für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung erforderliche elektrische Energie sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung zur Verfügung zu stellen. Dem Kunden obliegt es bei IP-Anbindungen, die als Voraussetzung einen T-DSL-Anschluss erfordern, diesen auf seine Kosten einrichten zu lassen und während der Vertragsdauer zu unterhalten.

- 3.6 Ist ein Leih-Router im Vertrag enthalten oder wird ein Router kostenpflichtig hinzugebucht, wird dieser an die vom Kunden im Antrag mitgeteilte Adresse versendet. Eine Installation wird durch den Kunden vorgenommen. Auf Wunsch des Kunden kann durch KAMP eine Änderung der Standardkonfiguration des Leih-Routers im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten durchgeführt werden.

§ 4 Allgemeine Rahmenparameter der KAMP Breitband IP-Anbindungen

- 4.0.1 Die realisierbare Bandbreite kann bei DSL-basierten Anbindungsarten erst bei Inbetriebnahme der Anbindung festgestellt werden und ist unter anderem abhängig von der Qualität und der Länge der Teilnehmeranschlussleitung (TAL). Die angegebenen Bandbreiten sind daher Maximalwerte. Darüber hinaus kann sich nach Inbetriebnahme durch die Bereitstellung weiterer, auch fremder TAL am Installationsstandort herausstellen, dass die zunächst realisierte Bandbreite nicht aufrecht erhalten werden kann.
- 4.0.2 Dem Kunden steht es frei, die Anbindung selbst zu überprüfen. Die Ermittlung der tatsächlich vorliegenden Bandbreite kann ausschließlich durch ein entgeltpflichtiges Messprotokoll eines KAMP Service-Technikers erfolgen und muss innerhalb von 1 Woche nach Inbetriebnahme vom Kunden angezeigt werden.

4.1 KAMP ADSL Business Professional und KAMP SDSL Business Professional

- 4.1.1 Können die maximalen Bandbreiten für die Produkte SDSL Business Professional (alle Bandbreiten) und ADSL Business Professional (Bandbreiten bis 6 Mbit/s) nicht dauerhaft zu 70% realisiert werden, steht es dem Kunden frei, den Vertrag zu kündigen. Kann die Bandbreite für das Produkt ADSL Business Professional mit 16 Mbit/s nicht innerhalb eines Bandbreitenkorridors zwischen 6.304 und 16.000 Kbit/s im Downstream sowie zwischen 576 und 1.024 Kbit/s im Upstream realisiert werden, steht es dem Kunden frei, den Vertrag zu kündigen.
- 4.1.2 Stellt KAMP bereits im Bereitstellungsprozess fest, dass die maximale Bandbreite nicht erreicht werden kann und erklärt sich der Kunde schon vor der Bereitstellung damit einverstanden, entfällt das Kündigungsrecht.
- 4.1.3 Eine Kündigung des Kunden kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme mit vorliegendem Messprotokoll von KAMP, welches eine Bandbreite außerhalb des Bandbreitenkorridors unter Ziffer 4.3 bestätigt, erfolgen. Die Kosten für das Messprotokoll, im Falle einer rechtmäßigen Anzeige, werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Im Falle einer Kündigung des Kunden sind Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz nutzloser Aufwendungen ausgeschlossen. Sofern der Kunde das vorstehende Kündigungsrecht nicht oder noch nicht ausgeübt hat, gilt die erzielte Bandbreite als vereinbart, ohne dass sich die Gegenleistung ändert.

4.2 KAMP Professional ADSL

- 4.2.1 Je nach Verfügbarkeit wird KAMP Professional ADSL in der größtmöglichen Bandbreite innerhalb des Bandbreitenkorridors von 716 Kbit/s bis zu 16.000 Kbit/s Downstream und von 364 Kbit/s bis zu 2.800 Kbit/s Upstream zur Verfügung gestellt.
- 4.2.2 Mit jedem Aktivieren, Einschalten oder Verbindungsaufbau durch das DSL Modem oder den Router wird die für den Anschluss größtmögliche Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb des in 4.2.1 definierten Bandbreitenkorridors automatisch eingestellt.
- 4.2.3 Die Verbindung mit der größtmöglichen Übertragungsgeschwindigkeit wird bis zu einer Übertragung der Datenmenge von 80 GB innerhalb eines Kalendermonats bereitgestellt. Werden mehr Daten übertragen wird die Geschwindigkeit der Datenübertragung auf max. 2.048 Kbit/s Downstream und max. 2.048 Kbit/s Upstream beschränkt.

4.3 KAMP Professional VDSL

4.3.1 Je nach Verfügbarkeit werden die KAMP Professional VDSL Produkte in der größtmöglichen Bandbreite innerhalb des Bandbreitenkorridors in den folgenden Abstufungen bzw. Produktvarianten bereitgestellt:

KAMP Professional VDSL 100 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb eines Bandbreitenkorridors zwischen bis zu 54 Mbit/s und 100 Mbit/s Downstream, sowie zwischen bis zu 20 Mbit/s und 40,0 Mbit/s Upstream.

KAMP Professional VDSL 50 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb eines Bandbreitenkorridors zwischen bis zu 27,9 Mbit/s und 51,3 Mbit/s Downstream, sowie zwischen bis zu 2,7 Mbit/s und 10,0 Mbit/s Upstream.

KAMP Professional VDSL 25 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb eines Bandbreitenkorridors zwischen bis zu 16,7 Mbit/s und 25,0 Mbit/s Downstream, sowie zwischen bis zu 1,6 Mbit/s und 5,0 Mbit/s Upstream.

4.3.2 Mit jedem Aktivieren, Einschalten oder Verbindungsaufbau durch das DSL Modem oder den Router wird die für den Anschluss größtmögliche Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb des in 4.3.1 definierten Bandbreitenkorridors automatisch eingestellt.

4.3.3 Die Verbindung mit der größtmöglichen Übertragungsgeschwindigkeit werden je nach Produktvariante ab der Übertragung einer definierten Datenmenge innerhalb eines Kalendermonats wie folgt bereitgestellt:

KAMP Professional VDSL 100 wird in größtmöglicher Übertragungsgeschwindigkeit bis 500 GB bereit gestellt. Danach wird der der Anschluss auf max. 2.048 Kbit/s Downstream und max. 2.048 Kbit/s Upstream bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes beschränkt.

KAMP Professional VDSL 50 wird in größtmöglicher Übertragungsgeschwindigkeit bis 250 GB bereit gestellt. Danach wird der der Anschluss auf max. 2.048 Kbit/s Downstream und max. 2.048 Kbit/s Upstream bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes beschränkt.

KAMP Professional VDSL 25 wird in größtmöglicher Übertragungsgeschwindigkeit bis 125 GB bereit gestellt. Danach wird der der Anschluss auf max. 2.048 Kbit/s Downstream und max. 2.048 Kbit/s Upstream bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes beschränkt.

§5 Pflichten von KAMP

5.1 KAMP erbringt die vertraglichen Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. KAMP weist den Kunden darauf hin, dass Zugangsstörungen oder Beeinträchtigungen der IP-Anbindung eintreten können, die außerhalb des Einflussbereichs von KAMP stehen. KAMP haftet nicht für Verzögerungen, Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Dienstleistungen, die auf Umständen außerhalb ihres Verantwortungsbereichs beruhen. Insbesondere übernimmt KAMP keine Haftung für die unterbrechungsfreie Verbindung oder konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes der IP-Anbindung außerhalb der KAMP eigenen Netzinfrastruktur.

5.2 Durch Wartung und technische Weiterentwicklung können zeitweilige Einschränkungen oder Unterbrechungen der IP-Anbindungen auftreten. KAMP wird sich bemühen, diese Arbeiten nach Möglichkeit in nutzungsarmen Zeiten durchzuführen, um Ausfallzeiten und Beeinträchtigungen für den Kunden gering zu halten.

5.3 Störungsmeldungen des Kunden werden innerhalb der KAMP Geschäftszeiten (aktuelle Geschäftszeiten unter <https://www.kamp.de/kontakt-support.html>) telefonisch unter der Rufnummer 0208.89402-50, oder täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr per E-Mail an support@kamp.de entgegengenommen. Sind darüberhinaus individuelle Vereinbarungen in Service Level Agreements (SLA) festgehalten, gelten die dortigen Angaben.

5.4 KAMP wird Störungen und sonstige Mängel, die im Verantwortungsbereich von KAMP liegen, im Rahmen des technisch Machbaren beheben und sich bemühen, die Störung schnellstmöglich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu beseitigen. Wurden Service Level Agreements vereinbart, gelten diese.

5.5 KAMP übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus einer verspäteten Störungs- oder Mängelanzeige resultieren. Als verspätet gilt eine Anzeige, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme und Durchführung einer zumutbaren Fehlersuche durch den Kunden, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Auftreten der Störung bei KAMP eingegangen ist.

5.6 Hat der Kunde die beanstandete Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt in Wirklichkeit eine Störung oder ein Mangel nicht vor oder nicht im Verantwortungsbereich von KAMP und konnte der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche erkennen, so ist der Kunde verpflichtet, die KAMP durch die Überprüfung oder Störungsbeseitigung entstandenen Kosten in angemessenem Umfang zu erstatten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, geringere Kosten nachzuweisen.

5.7 Soweit dem Kunden eine oder mehrere feste IP-Adressen zur Verfügung gestellt werden, behält sich KAMP das Recht vor, die dem Kunden zugewiesenen festen IP-Adressen zu ändern. Dem Kunden wird eine solche Änderung rechtzeitig im Voraus mitgeteilt. Die Vergabe fester IP-Adressen erfolgt vorbehaltlich einer individuellen Genehmigung durch das RIPE Network Coordination Center. Der Kunde ist mit der Veröffentlichung seiner Daten beim RIPE einverstanden.

5.8 Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden die nachfolgenden Haftungsbegrenzungen von Ziffer 9.

§ 6 Pflichten und Haftung des Kunden

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, KAMP bei der Vertragsbeantragung sämtliche personenbezogenen Daten sachlich richtig und wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2 Der Kunde verpflichtet sich zu einer rechtmäßigen Benutzung der Dienste von KAMP. Er versichert, im Rahmen der Benutzung keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen, zu verbreiten oder zugänglich zu machen sowie sonstige Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Wettbewerbsrechte) zu verletzen oder gegen geltendes deutsches Recht oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KAMP zu verstoßen. Insbesondere untersagt ist die Beschaffung und Verbreitung von jugendgefährdenden, kinderpornografischen, extremistischen und rassistischen Inhalten sowie gewaltverherrlichende Inhalte oder solche, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, wie nationalsozialistische oder terroristische Inhalte, Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Parteien und Vereinigungen oder ihrer Ersatzorganisationen. Untersagt ist auch die Belästigung und Bedrohung Dritter durch Virenangriffe, Kettenbriefe, sowie der Missbrauch der Dienste von KAMP für einen Eingriff in die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Netzwerks, Hosts oder Accounts (Cracking, Hacking, sowie Denial of Service Attacks) oder jeglicher Eingriff in das Netz von KAMP. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtungen, wird KAMP – je nach der Schwere des Eingriffs – den Kunden auf den Verstoß hinweisen oder seine IP-Anbindung sperren. Nimmt der Kunde schuldhaft rechtswidrige Handlungen vor, ist KAMP zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt in jedem Falle unberührt. Im Falle vertraglicher Zuwiderhandlung (insbesondere o.g. Punkte) erstattet der Kunde dem Anbieter entstandenen sachlichen und personellen Aufwand sowie entstandene Auslagen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei einer Entstörung aktiv mitzuwirken. Ist für eine Entstörung der IP-Anbindung Zugang zu einem Standort des Kunden erforderlich (z. B. zum Austausch von Leih-Hardware), so ist vom Kunden sicherzustellen, dass KAMP zu den von KAMP genannten Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten des Kunden erhält und dass ein Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht, der befugt ist, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und der über die zur Entstörung erforderlichen Informationen verfügt. Sollten diese Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht eingehalten werden, wird die entsprechende Verzögerung bei der Berechnung der Entstörzeit nicht berücksichtigt. KAMP bleibt jedoch verpflichtet, die Entstörung vorzunehmen.

- 6.4 Der Kunde erklärt, dass er, wenn er Dritten die Nutzung seiner IP-Anbindung zurechenbar ermöglicht, voll verantwortlich für alle Online-Handlungen dieser Personen ist, für die Kontrolle der IP-Anbindung und der Verwendung durch diese Personen und für die Folgen jeder Art von Missbrauch. Der Kunde haftet für jeglichen insoweit auftretenden Missbrauch, sofern er ihn zu vertreten hat oder er ihm sonst zurechenbar ist.
- 6.5 Der Kunde verpflichtet sich, vertrauliche Zugangsdaten (wie persönliche Kenn-/Passwörter) geheim zu halten und sie sorgfältig und vor Missbrauch, Verlust und Zugriffen Dritter zu schützen. Sie müssen zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Der Kunde hat Zugangsdaten zudem unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Der Kunde haftet gegenüber KAMP für die Einhaltung der vorstehenden Pflichten. Er stellt KAMP von allen durch die Nutzung seiner Zugangskennung entstehenden Kosten und Ansprüchen Dritter frei, sofern er nicht den Nachweis führt, dass er für diese nicht verantwortlich ist. Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der IP-Anbindung des Kunden durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde dies zu vertreten hat. Zu vertreten hat der Kunde jede Nutzung, die er in zurechenbarer Weise ermöglicht oder gestattet hat. Der Kunde wird alle berechtigten Mitnutzer seiner Verbindungskennung hierauf aufmerksam machen.
- 6.6 Steht zu befürchten, dass Dritte unberechtigt Kenntnis von der Verbindungs- oder Zugangskennung oder Teilen hiervon erlangt haben, so ist der Kunde zudem verpflichtet, KAMP unverzüglich darüber zu informieren und eine Änderung der betroffenen Kennung zu veranlassen. Die Kosten für die Sperrung oder Änderung der Verbindungskennung hat der Kunde zu tragen, soweit er für die Notwendigkeit der Sperrung oder Änderung verantwortlich ist.
- 6.7 Bei wiederholter Eingabe von falschen Passwörtern kann dies zu einer Sperrung der entsprechenden Nutzungsmöglichkeit führen.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, Hardware, die für die Dauer des Vertrags von KAMP auf Leihbasis zur Verfügung gestellt wurde (z. B. Server, Router, Firewall), nach Vertragsende mangelfrei und auf seine Kosten zurückzugeben. Bei Demontage sowie Rücktransport durch KAMP wird nach Arbeitslohn, Fahrtkosten und Materialverbrauch abgerechnet.
- 6.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, die durch KAMP erbrachte Leistung im eigenen Namen an Dritte weiterzuverkaufen (Reselling). Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KAMP zulässig.
- 6.10 Der Kunde verpflichtet sich die „Leitregeln zur verantwortlichen Nutzung des KAMP-Netzwerkes und Internet-Diensten“ wie sie unter <http://www.kamp.de/unternehmen/agb.html> veröffentlicht sind, in ihrer jeweils aktuellen Version zu befolgen.
- 6.11 Bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung, ist KAMP berechtigt, die jeweilige IP-Anbindung, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren.
- § 7 Rechnungsstellung, Zahlung, Preise, Verzug**
- 7.1 Für die Nutzung von KAMP IP-Anbindungen fallen in Abhängigkeit vom bestellten Produkt monatliche Pauschalen und/oder einmalige Kosten an.
- 7.2 Die Höhe der monatlichen Entgelte sowie der einmaligen Kosten für eine vereinbarte Leistung sind dem Antragsformular oder dem schriftlichen Angebot von KAMP zu entnehmen.
- 7.3 Der Kunde hat die Leistung ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung durch KAMP für den Rest des Monats anteilig zu zahlen.
- 7.4 Bei vorzeitigem Widerruf der SEPA-Basis-Lastschrift, einer Auflösung oder Sperrung des angegebenen Kontos des Kunden, ohne Erteilung eines neuen SEPA-Lastschrift-Mandats bzw. ohne Angabe einer anderen Bankverbindung, hat KAMP das Recht, die Dienste des Kunden zu sperren. Sollte der Kunde dies zu vertreten haben, hat KAMP zusätzlich das Recht auf außerordentliche, fristlose Kündigung.
- 7.5 Gerät der Kunde mit der Entgeltzahlung in Verzug, hat KAMP das Recht, die Dienste des Kunden zu sperren. Die Sperre wird unverzüglich nach Verbuchung des rückständigen Betrages bei KAMP aufgehoben. Die Sperrung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Grundentgelte, sofern dieser nicht nachweist, dass KAMP kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.6 Endet die IP-Anbindung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung vorzeitig, wird dem Kunden eine Abschlussrechnung erstellt. Diesen Betrag hat der Kunde an KAMP zu überweisen, wenn KAMP die Möglichkeit des Einzugs durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren untersagt wurde.
- 7.7 Einwendungen gegen eine Rechnung hat der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum in Textform gegenüber
- KAMP Netzwerkdienste GmbH**
 Vestische Str. 89–91
 46117 Oberhausen
 Fax: 0208.89 402-40
 E-Mail: sachbearbeitung@kamp.de
- anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. KAMP wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen, rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben unberührt.
- 7.8 Erstattungsansprüche des Kunden werden bei der nachfolgenden Rechnung berücksichtigt, sofern der Kunde keine andere Bestimmung trifft.
- 7.9 KAMP kann Rechtsanwaltskanzleien und/oder Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderungen beauftragen.
- § 8 Änderung von Preisen**
- 8.1 KAMP behält sich vor, gemäß den nachfolgenden Absätzen, Änderungen der Preise vorzunehmen, um die Produkte an die Marktgegebenheiten der Dienstleistung und die Preise an die Bedingungen der Zulieferer von KAMP anzupassen, sofern die Änderungen für den Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind. KAMP hat dazu auch dann das Recht, wenn eine solche Änderung aufgrund von Gesetzen oder richterlicher oder regulatorischer Entscheidungen erforderlich ist.
- 8.2 KAMP ist berechtigt, im Falle einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Entgelte für Waren und Leistungen, die in Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderung entsprechend anzupassen.
- 8.3 KAMP wird den Kunden mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) über Preisänderungen informieren.
- 8.4 Sollte der Kunde mit einer Preiserhöhung nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, sich von dem Vertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung zum Datum des Inkrafttretens der Änderung zu lösen. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Änderungen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden als vereinbart. KAMP wird den Kunden hierauf in der Mitteilung besonders hinweisen.
- 8.5 Soweit sich die Preise für Telekommunikationsdienstleistungen Dritter erhöhen (z. B. T-DSL-Port der Deutschen Telekom), welche nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses des Kunden mit KAMP sind, berechtigen die Änderungen dieser Preise den Kunden nicht zu einer Kündigung des Vertrages mit KAMP, auch wenn KAMP die Entgelte des Drittanbieters mit der eigenen Rechnung für diesen einzieht.
- § 9 Haftung, Höhere Gewalt**
- 9.1 KAMP haftet für sich und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder

der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

- 9.2 Die verschuldensunabhängige Haftung von KAMP nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Haftung von KAMP für zugesicherte Eigenschaften, für arglistig verschwiegene Mängel oder Personenschäden (Leben, Körper und Gesundheit) sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 9.4 Für Schäden auf Grund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet KAMP nach den Regelungen des TKG.
- 9.5 Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den jeweils anderen Vertragspartner bei Vorliegen eines von außen kommenden, nicht voraussehbaren und auch durch äußerste Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses (höhere Gewalt) ausgeschlossen ist. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, nationalen Notständen, Versorgungsengpässen, Unruhen, Kriegen, Streiks und Aussperrungen. Ein Ausfall von Telekommunikationsverbindungen wird dann als höhere Gewalt eingestuft, wenn der eigentliche Grund des Ausfalls auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Unberührt bleibt die Verantwortung von KAMP für Schäden, deren Absicherung gemäß den einschlägigen Normen und Standards und/oder dem Stand der Technik gerade zu den Aufgaben eines Rechenzentrums der hier vertragsgegenständlichen Art gehören.
- 9.6 Soweit die Haftung von KAMP nach den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 9 wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von KAMP.

§ 10 Laufzeit, Kündigung des Vertrages

- 10.1 Eine Kündigung bestehender Verträge über breitbandige IP-Anbindungen (wie z. B. ADSL-, SDSL-Internetanbindungen) erfolgt bei Abschluss weiterer Verträge über breitbandige IP-Anbindungen nicht automatisch durch KAMP sondern bedarf einer schriftlichen Kündigung durch den Kunden.
- 10.2 Jede Partei kann diesen Vertrag oder einen Einzelauftrag aus wichtigem, von der jeweils anderen Partei zu vertretenden Grund fristlos kündigen, insbesondere:
 - [a] wenn ein Insolvenzbeschluss oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde nach § 19 Konkursordnung/Insolvenzordnung bzw. § 52 Vergleichsordnung schadenersatzpflichtig ist, oder
 - [b] wenn eine Vertragspartei [I] einschlägige Gesetze, Regeln, Verordnungen oder andere rechtliche Bestimmungen oder [II] wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt und eine solche Verletzung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Abmahnung und einer weiteren Nachfrist von 7 Tagen beendet ist.
 - [c] bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrages durch die jeweils andere Partei.
 - [d] bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen Dritter, insbesondere Netzbetreiber, deren sich KAMP zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden bedient, oder
 - [e] bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieser Dritten mangels Masse oder die Nichterbringung der geschuldeten Leistung durch diese Dritte aus anderen, von KAMP nicht zu vertretenden Gründen, wenn eine anderweitige Beschaffung der von diesen Dritten erbrachten Leistungen für KAMP nicht möglich oder zumutbar ist.

- 10.3 Kündigt der Kunde ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und liegt ein die außerordentliche Kündigung rechtfertigender Grund nicht vor, so erfolgt die Kündigung zum nächstmöglichen Termin. Der Kunde ist zur Zahlung der fälligen Entgelte bis zum fristgemäßen Vertragsende verpflichtet.
- 10.4 Ein eine außerordentliche Kündigung rechtfertigender Grund liegt insbesondere nicht vor, wenn der Kunde bei einem auf T-DSL basierenden IP-Anbindungs-Vertrag seinen T-DSL Anschluss vor Ablauf der KAMP-Vertragslaufzeit kündigt. Dies rechtfertigt nur dann eine außerordentliche Kündigung, wenn die Deutsche Telekom einen T-DSL Anschluss aus technischen oder sonstigen, nicht in der Person des Kunden liegenden Gründen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stellen kann.
- 10.5 Jede Kündigung hat in Textform per Post, Fax oder E-Mail zu erfolgen. Eine Kündigung ist zu richten an:

KAMP Netzwerkdienste GmbH

Vestische Str. 89–91
46117 Oberhausen
Fax: 0208.89 402-40
E-Mail: sachbearbeitung@kamp.de

§ 11 Sonstige Bedingungen

- 11.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KAMP auf einen Dritten übertragen.
- 11.2 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11.3 Soweit eine Partei aus einem Vertragsbruch keine Rechte gegenüber der anderen geltend macht, liegt hierin kein Verzicht auf die Rechte für künftige Fälle.
- 11.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur dann, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 11.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Lücke tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung nahe kommende Regelung, die von den Parteien vereinbart worden wäre, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- 11.6 Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Oberhausen (Rheinland). KAMP ist aber auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 11.7 KAMP behält sich vor, gemäß den nachfolgenden Absätzen diese VLB für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen, um diese Bedingungen an die Marktgegebenheiten der Dienstleistung oder neue Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages anzupassen, sofern die Änderungen für den Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind.
- 11.8 KAMP wird den Kunden rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) über Änderungen der VLB informieren.
- 11.9 Sollte der Kunde mit den Änderungen der VLB nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderung zu widersprechen. KAMP wird den Kunden hierauf mit der Mitteilung über die Änderung besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde nicht fristgerecht, gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens die Änderungen für das Vertragsverhältnis mit dem Kunden als vereinbart. KAMP wird den Kunden auch hierauf in der Mitteilung besonders hinweisen. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- 11.10 Sofern nicht gesondert angegeben werden Berechnungen der Dateneinheiten mit Zehnerpotenzen durchgeführt und in sogenannten Dezimal-Präfixen angegeben. 1 GB entsprechen 1.000.000.000 Bytes.

Version 1.4